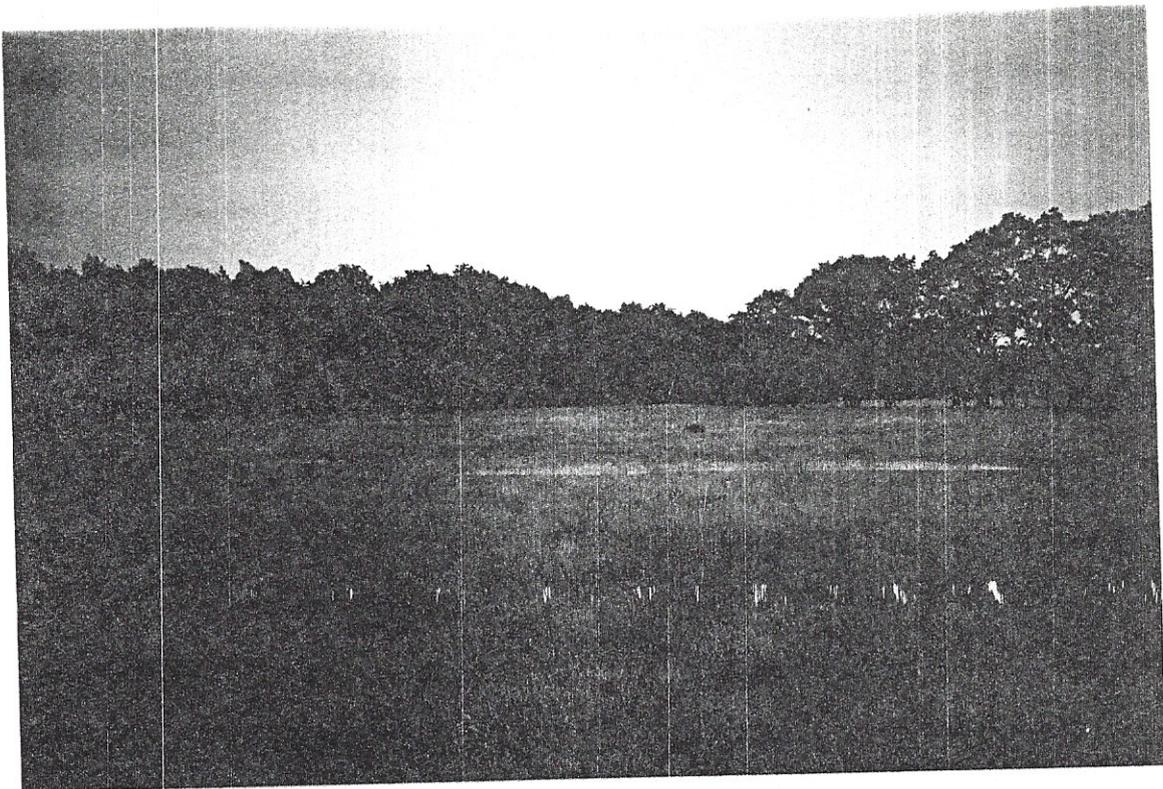


Gemeinde Polz
Krs. Ludwigslust

Grünordnungsplan

zum Bebauungsplan Nr. 1
"Grausch, nördlich der Ortslage"

Textteil



INGENIEURBÜRO HAKER + PARTNER

HANS KIRCHNER
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE

Aufgestellt: Im Juli 1993

19303 Tewswos
Krs. Ludwigslust
Tlf. 038759 203
Fax 038759 203

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
1.0 Aufgabenstellung	3
2.0 Übergeordnete Planung	3
3.0 Ermittlung der Naturgrundlagen	
3.1 Lage im Naturraum	4
3.2 Das Plangebiet und seine Umgebung	5
4.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen	
4.1 Eingriffsminimierung	12
4.1.1 Versiegelung	12
4.1.2 Einfriedigungen	12
4.2 Ausgleichsmaßnahmen	12
4.2.1 Naturpotential	12
4.2.2 Sukzessionsflächen	14
4.2.3 Knickwall, Gehölzgruppen	14
4.2.4 Bepflanzung auf den Grundstücken	15
5.0 Bilanzierung Eingriff/Ausgleich	15

Anlagen:

- Anlage 1 Lage des Plangebietes, M 1:25.000
- Anlage 2 Pflanzschemata und Schnitt
- Anlage 3 Auszug aus dem "Gemeinsamen Erlaß" (Verfahren zur Bewertung von Eingriff und Ausgleich)

Pläne und Zeichnungen:

- Lageplan, Bestand, M 1:1.000 G.1
- Lageplan, Planung, M 1:1.000 G.2

1.0 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Polz, Krs. Ludwigslust, plant, im Bereich "Grausch" nördlich des Ortes ein Wochenendhausgebiet einzurichten. Hierzu wurde der Bebauungsplan Nr. 1 "Grausch, nördlich der Ortslage" erstellt und das Genehmigungsverfahren dafür eingeleitet. Der genannte B-Plan entwickelt sich aus der zur Zeit stattfindenden Flächennutzungsplanung.

Ziel des vorliegenden Grünordnungsplanes ist es, die durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten und für unvermeidbare Beeinträchtigungen Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten, die zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind. (§ 1, Erstes Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern).

2.0 Übergeordnete Planung

Für den Landkreis Ludwigslust gibt es einen "Landschaftsplanerischen Handlungsrahmen" (1992), der außer dem Register über geschützte Bereiche, einer Zustandsbeschreibung der Landschaftsräume im Kreis ein Kapitel über Planungsvoraussetzungen beinhaltet und auch prinzipielle Aussagen über landschaftspflegerische Verbesserungsmaßnahmen macht. Durch ihre Lage im "Naturpark Elbetal", der vom "Förderverein Naturschutz Elbetal e.V." in 19273 Tripkau verwaltet wird, untersteht die Gemarkung Polz besonderen landschaftsplanerischen Bedingungen.

3.0 Ermittlung der Naturgrundlagen

3.1 Lage im Naturraum

Die Gemeinde Polz liegt am Rande des Urstromtales der Elbe östlich des Naturschutzgebietes "Elbetaldünen bei Klein Schmölen" im "Naturpark Elbetal". Südlich von Polz fließt die Löcknitz, die im Naturschutzgebiet noch ihrem natürlichen Lauf folgt, durch das flache Grünland des Elbetals. Im Norden und Nordosten der Gemeinde Polz liegen die ausgedehnten Kiefernwälder der "Lieber Binnendünen". Dieser Naturraum wird von besonders hoch ausgebildeten und großflächigen Dünenbildungen charakterisiert, die mehrfach durch ebene Talsande unterbrochen werden.

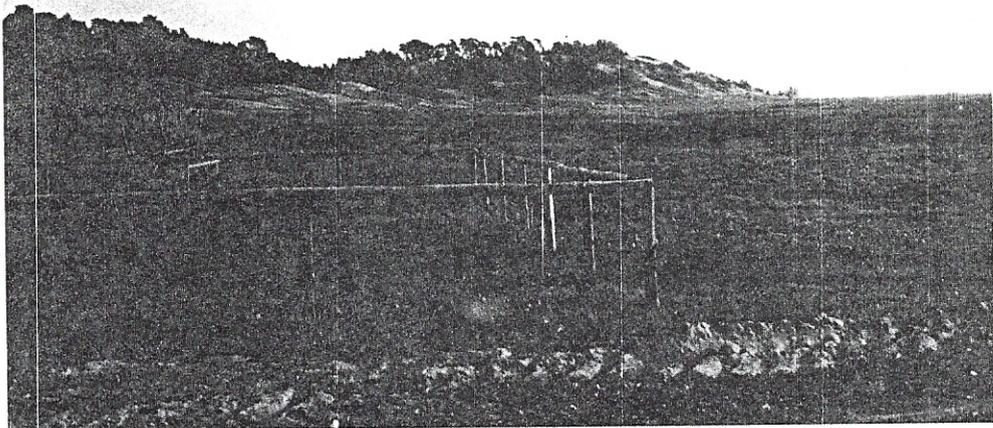


Foto 1.

Dieses nahe Nebeneinander grundwassernahen Tieflandes und trockener Binnendünen, ausgedehnter Wälder und zum Teil noch naturnaher Fließgewässer macht die Landschaft um Polz zu einem überaus attraktiven Erholungsgebiet für sanften Tourismus und Wochenendler. Daraus entsteht ein Bedarf an Wochenendhausgebieten in kleinen Einheiten. Die Nutzer können damit in die dörfliche Lebensgemeinschaft ihrer Umgebung einbezogen werden.

Im B-Plangebiet Nr. 1 sind bisher 4 Grundstücke verkauft worden und weitere Kaufanträge liegen vor. Die an diesen Grundstücken interessierten Käufer und Antragssteller sind alle entweder ehemalige Bewohner von Polz oder haben irgendwelche verwandtschaftliche oder anderweitige Bindung an die Gemeinde.

3.2 Das Plangebiet und seine Umgebung

Das Gebiet des B-Planes Nr. 1 "Grausch" liegt unmittelbar am nördlichen Ortsausgang von Polz westlich der Straße von Polz nach Groß Schmölen. Die bis 1990 noch intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (u.a. Schafweide), sind an drei Seiten von Wald umgeben. Nur nach Westen schließt sich den Flächen zur Zeit brachliegendes, offenes Ackerland an.

Im nordöstlichen Teil des Plangebietes sind bereits 3 Grundstücke parzelliert, und werden als Garten-Grundstücke benutzt (Foto 2). Die Fläche zwischen diesen Parzellen und der südlichen Grenze der Plangebietes ist zur Zeit mit Mais bestellt.

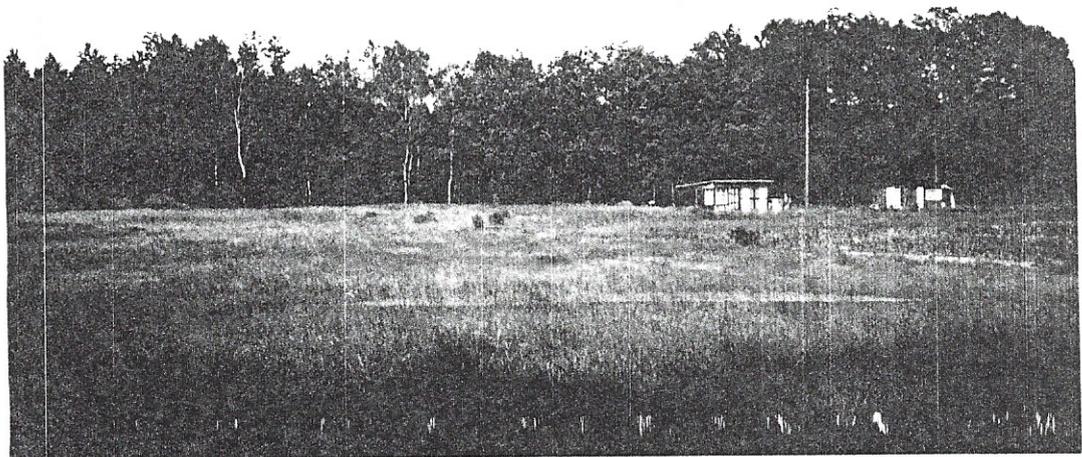


Foto 2.

Auf einem anderen, kleine Teil des Plangebietes liegt ein jetzt aufgegebenes Spargelfeld (Foto 3).

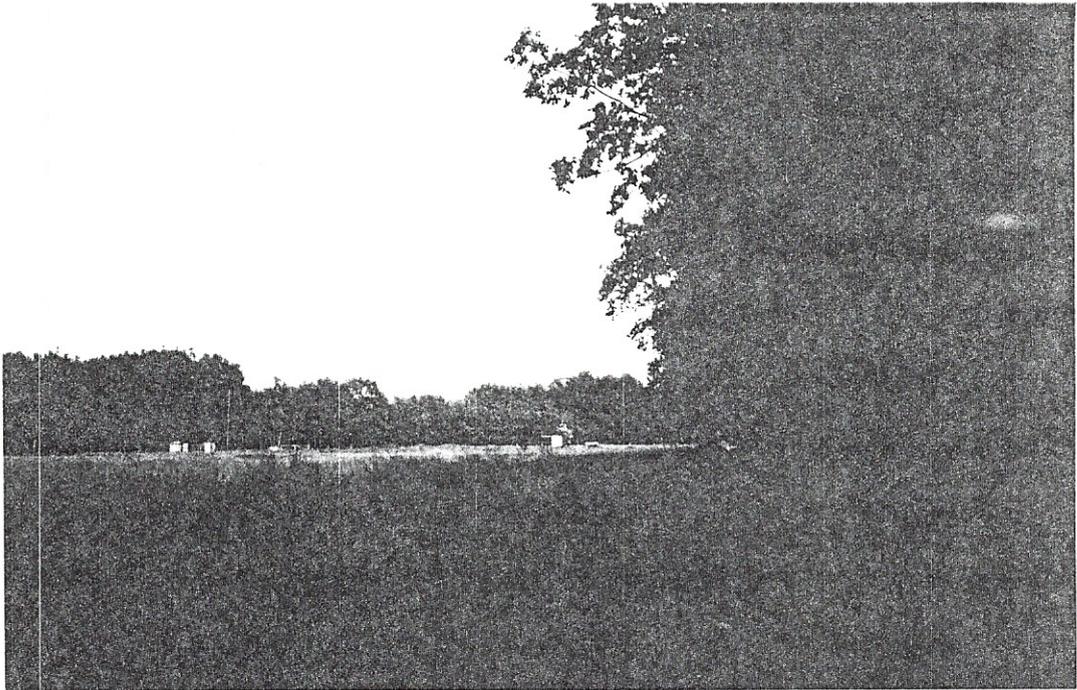


Foto 3.

Südlich wird das Gebiet von einem Feldweg (Foto 4) zum anschließenden Mischwald abgegrenzt. Auf der dem Wald abgewandten Seite des Weges (im Plangebiet) steht eine Gruppe jüngerer Espen (Zitterpappeln), Birken und Eichen.



Foto 4.

Der südlich des Weges gelegene Wald besteht hauptsächlich aus Kiefern, doch sind auch einige Laubgehölze eingestreut, deren Anzahl nach Westen hin zunimmt und die dort besonders am Waldrand vorherrschen. Hier stehen meist Eichen (bis Ø 60), Birken und Ebereschen mit Unterholz aus Faulbaum, Jelängerjelieber u.a.

Der für die Wochenendhausbebauung vorgesehene Teil des Plangebietes wird westlich von einem markanten Gehölzstreifen aus meist Eichen (bis Ø 60), wenigen Birken und etwas Espen(Zitterpappel-)aufwuchs abgegrenzt (Foto 5).

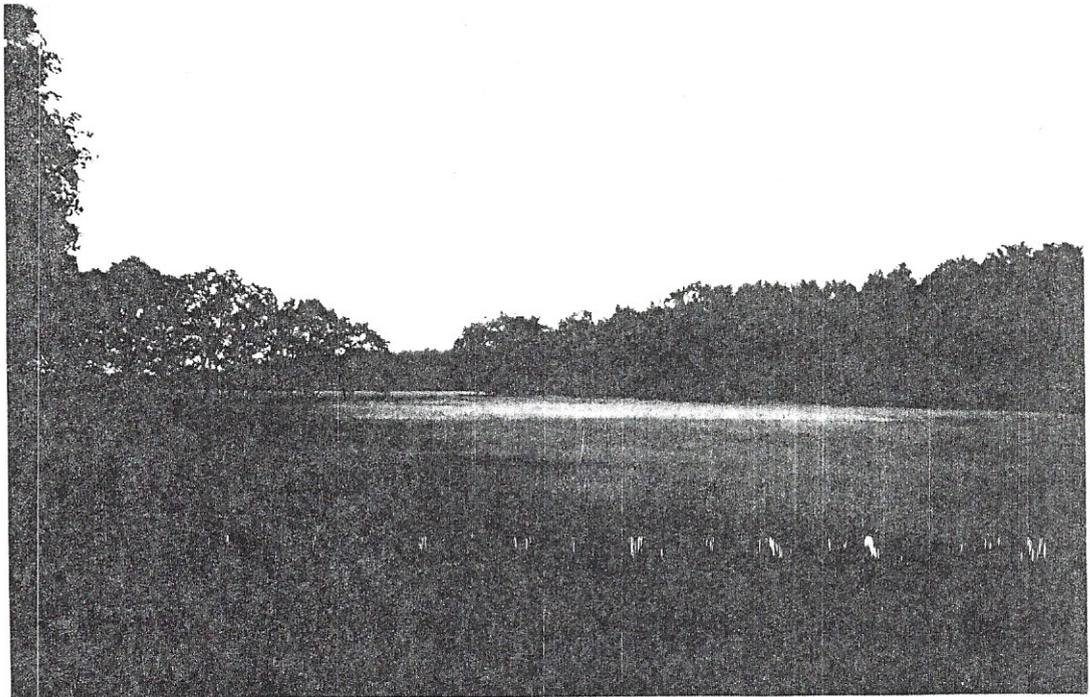


Foto 5.

Der Wald südlich des Weges ändert an dieser Stelle seinen Charakter. Er besteht hier aus einer Fichten/Kiefern-Schonung (vor wenigen Jahren neu aufgeforstet) mit hohen Eichen und Birken als Überhälter. Die Vegetation in der Krautschicht verrät hier, daß das Grundwasser dicht unter der Oberfläche ansteht (Landreitgras u.a.) (Foto 6).



Foto 6.

Kurz danach verläuft der Weg nach Südwesten und trennt damit eine etwa 1.800 m² große Fläche des Waldes vom übrigen Wald ab. Dieses mit Eichen, Kiefern und Birken in verschiedenen Altersklassen bewachsene Waldstück gehört zum Plangebiet. Es ist Teil der Flächen, die für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen sind. Auf einen Teil dieser Flächen werden zur Zeit Kartoffeln und Gemüse angebaut, außerdem steht hier eine Scheune (Gerätehaus).

Ein Entwässerungsgraben mit stark eutrophiertem Wasser bildet hier die Grenze zwischen dem Plangebiet und den westlich daran anschließenden landwirtschaftlichen Flächen (Foto 7).



Foto 7.

Nördlich wird das Plangebiet ebenfalls von einem schmalen Waldstück begrenzt, an dessen Rand große Eichen, Birken und Espen stehen und dessen Inneres im westlichen Teil überwiegend und östlich fast ausschließlich aus Kiefern besteht. Von hier aus setzt sich ein schmaler Gehölzstreifen nach Norden hin fort, der nur aus hochstämmigen Eichen und einzelnen Kiefern besteht und keine Strauchzone aufweist (Foto 8).

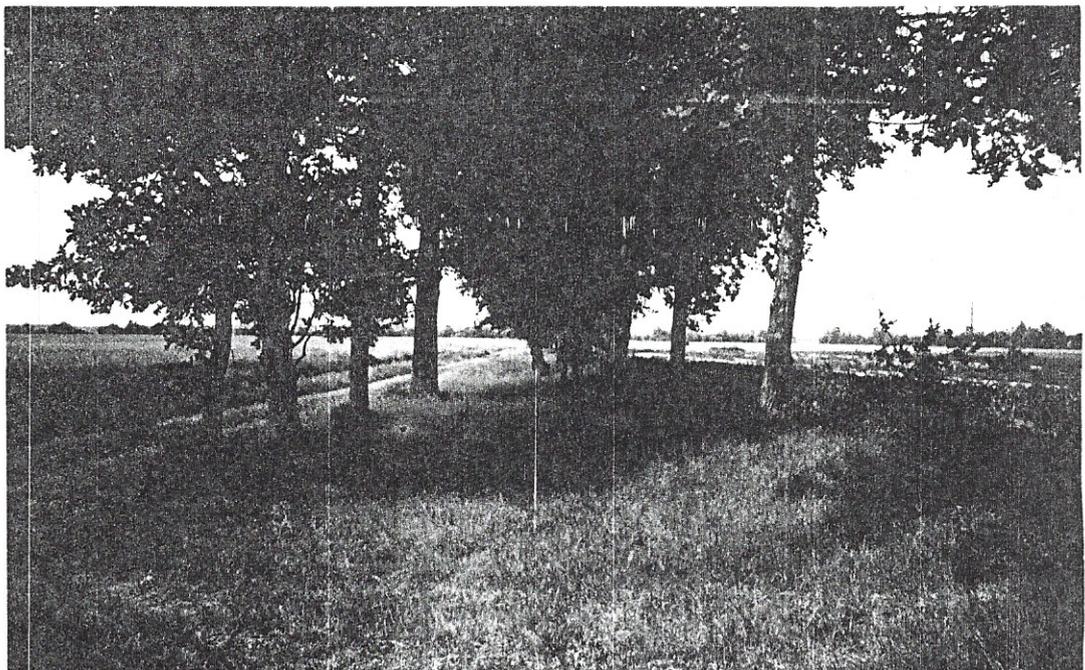


Foto 8.

Im Inneren des Waldstückes sind – wahrscheinlich von spielenden Kindern – "Höhlen" und andere Löcher in den Dünen sand gegraben worden, die dann mit allerlei "Kulturabfall" wie Autoreifen, Teppichresten, Bekleidungsgegenständen usw. verunziert wurden (Foto 9).

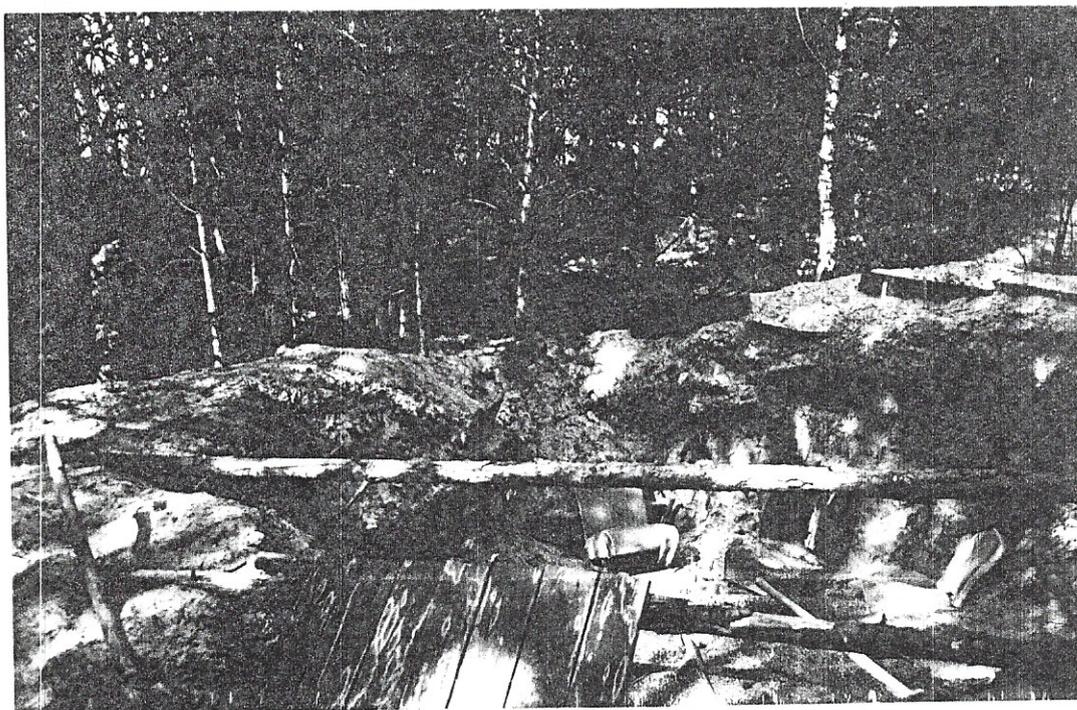


Foto 9.

Nach Osten wird das Plangebiet von der Straße Polz–Groß Schmölen abgegrenzt (Bild 10). An der Straße entlang (im Plangebiet) verläuft ein Gehölzstreifen aus u.a. jüngeren Eichen und Weißdorn.

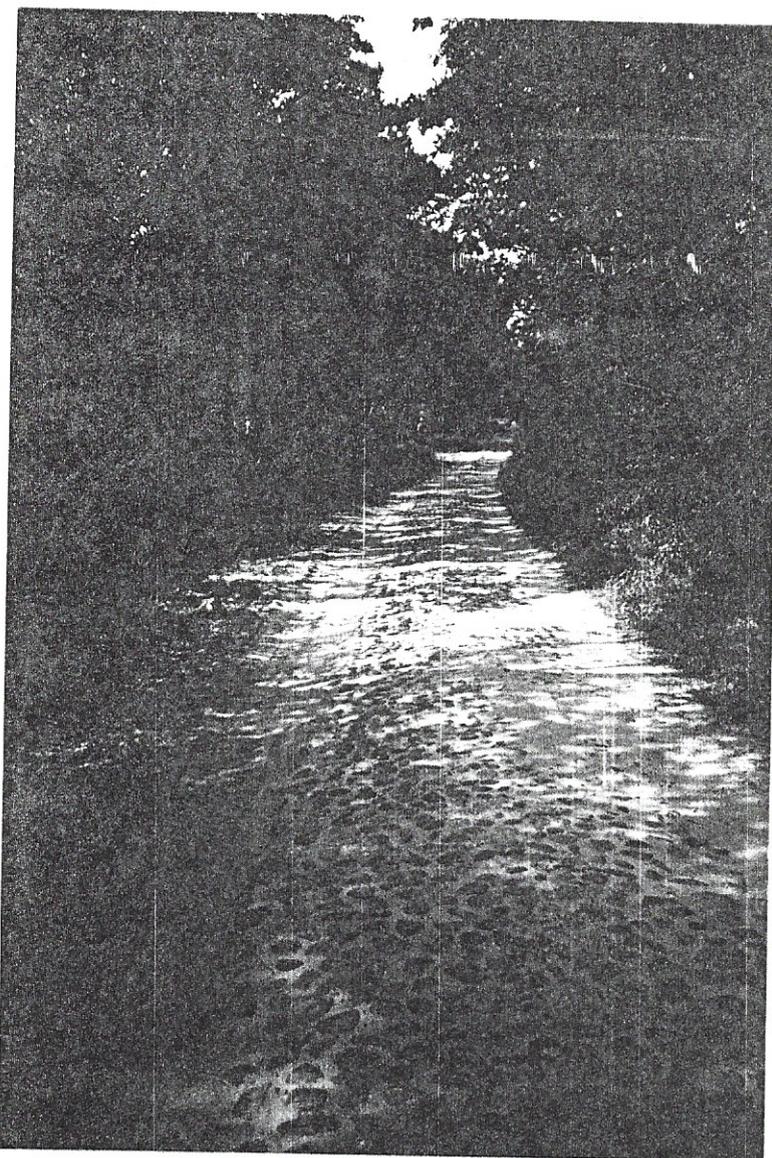


Foto 10.

4.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen

4.1 Eingriffsminimierung

4.1.1 Versiegelung

Dem B-Plan entsprechend ist auf einer Gesamtfläche von rd. 39.425 m² eine Bebauung und damit Versiegelung mit rd. 27 Wochendendhäusern zu je 60 m², d.h. von 1.620 m² Dachfläche vorgesehen. Das Niederschlagswasser soll weiterhin auf den Grundstücken versickern. Die vorhandenen Feld- und Waldwege werden im jetzigen Zustand als Zufahrt zum Plangebiet beibehalten. Interne Wege und Stellplätze für PKW's sind als wassergebundene Wege und Flächen geplant. Über die angegebenen 60 m² pro Grundstück hinaus dürfen keinerlei Versiegelungen durchgeführt werden.

4.1.2 Einfriedigungen

Als Einfriedigungen um die Einzelgrundstücke sind nur Hecken aus Laubgehölzen oder Lattenzäune aus Holz zulässig. Die Hecken dürfen nach dem jährlichen Schnitt nicht höher als 1,80 m sein und die Lattenzäune dürfen bei einem Lattenabstand von mindestens 10 cm 1,50 m Höhe nicht überschreiten. Einfriedigungen aus Maschendraht oder aus anderem Material als oben beschrieben, sind nicht statthaft.

Durch diese Maßnahmen wird der Eingriff in den Naturhaushalt durch das Vorhaben so gering wie möglich gehalten.

4.2 Ausgleichsmaßnahmen

4.2.1 Naturpotential

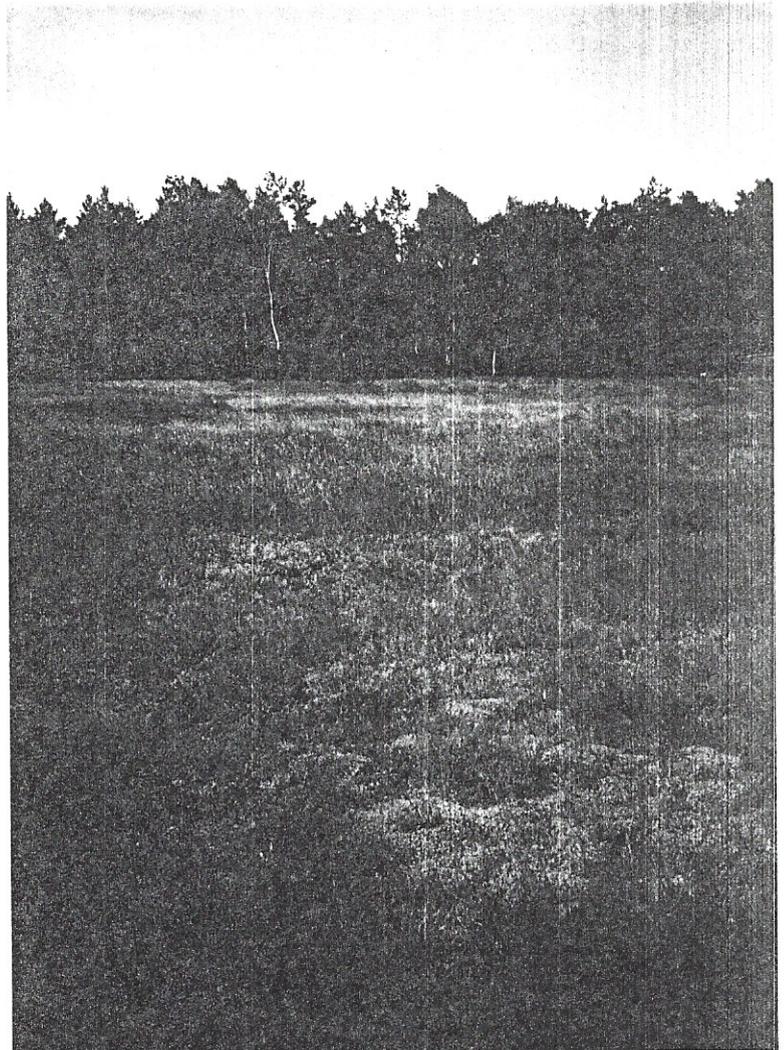
Bis 1990 wurde das Planungsgebiet mit Ausnahme des etwa 1.800 m² großen Waldstückes im südwestlichen Teil als landwirtschaftliche Fläche intensiv genutzt. Seither liegt der größte Teil ungenutzt da (Ackerbrache) und eine beginnende Sukzession läßt sich erkennen. Anfänglich geschieht dies durch die Besiedelung der Flächen mit Pionierpflanzen der Krautschicht (Gräser, Kamille, Greiskraut, Johan-

niskraut usw.) denen sich oft noch überlebende Arten der früheren landwirtschaftlichen Nutzung (Korn, Raps u.a.) und typische sogenannte Ackerunkräuter (Kornblume, Klatschmohn, Franzosenkraut, Vogelmiere usw.) untermischen.

Foto 11.

Beginnende Sukzession auf den ehemals intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Gräser, "Kleiner Ampfer" (*Rumex acetorella*) und "Scharfer Mauerpfeffer" (*Sedum acre*) sind in diesem Fall (vorläufig) vorherrschend.



Je nach den im betreffenden Gebiet gegebenen Voraussetzungen wie Kleinklimaverhältnisse, Bodenarten, Grundwasserstand usw., würde sich die für den Standort potentiell natürliche Vegetation als Endform (Klimax) der Sukzession entwickeln, wenn jegliche Nutzung unterlassen wird.

Für das Plangebiet in der Übergangszone zwischen Elbe-Urstromtal und den Binnendünen wird die Endform wahrscheinlich die bodensaure Stieleichen-Birkenwald-Gesellschaft sein.

4.2.2 Sukzessionsflächen/Flächen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.

Nur gut 47% der Gesamtfläche des Plangebietes sind für die Bebauung mit Wochenendhäusern, die dazugehörigen Gärten und internen Grünflächen sowie Verkehrsflächen vorgesehen. Das übrige Gelände, d.h. etwa 53% der Gesamtfläche, soll als Ausgleichsfläche zur Verbesserung, Pflege und Entwicklung des Naturhaushalts dienen. Eine Nutzung dieser Flächen ist nicht vorgesehen, sie soll der Sukzession bzw. einem Pflegekonzept überlassen werden. Im Lageplan, Planung, sind diese Flächen gekennzeichnet.

Während der Entwicklung von der intensiv landwirtschaftlichen Nutzung, die durch eine Verarmung von Fauna und Flora charakterisiert ist ("Monokultur") zum Endstadium (Klimax) der Sukzession durchlaufen die Flächen Entwicklungsphasen mit einer großen Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten. Die stabile Endphase ist dann wieder – im Vergleich dazu – recht artenarm. Durch gezielte Kulturmaßnahmen (extensive Nutzung, Pflegemaßnahmen) können wir die Entwicklung aufhalten und die Artenvielfalt damit fördern und erhalten.

Die "Sukzessionsflächen" sollen darum entweder extensiv beweidet (mit höchstens 2 GV/ha) oder mindestens einmal jährlich – nach dem 1. Juli – gemäht werden. Das Mähgut darf in diesem Fall nicht auf den Flächen verbleiben.

4.2.3 Knickwall, Gehölzgruppen

Zur besseren Einbindung in die umgebende Landschaft, Aufwertung des Landschaftsbildes und als Beitrag zur Verbesserung des Naturhaushalts sollen am südlichen Feldweg entlang ein etwa 80 m langer Knickwall angelegt und an der Westseite der großen Sukzessionsfläche 5 Gehölzgruppen gepflanzt werden. Sowohl auf dem Knickwall als auch in den Gehölzgruppen sind ausschließlich hier heimischen Pflanzengesellschaften angehörende und landschaftstypische Gehölzarten zu pflanzen.

Einzelheiten hierüber sind im Lageplan, Planung, detailliert dargestellt.

4.2.4 Bepflanzung auf den Grundstücken

Auf jedem Grundstück soll mindestens ein Obstbaumhochstamm gepflanzt und dauerhaft gepflegt und erhalten werden. Die übrigen Freiflächen auf den Grundstücken sind als Gärten mit den üblichen Pflanzen und Kulturen anzulegen.

Nadelgehölze, mit Ausnahme der Waldkiefer (*Pinus silvestris*) und der Eibe (*Taxus baccata*) dürfen nicht gepflanzt werden.

4.2.5 Grünflächen, Park

Die im Lageplan, Planung als Parkanlage gekennzeichneten Flächen sind mit Extensivrasen wie HESA M 213 "Landschaftsrassen" einzusäen. Auf der großen Fläche im Gelände sind außerdem 5 Großbäume in Heisterqualität 150–175 cm zu pflanzen. Einzelheiten sind aus dem Lageplan, Planung, ersichtlich.

5.0 Bilanzierung Eingriff/Ausgleich

Eine Eingriff-Ausgleichsbewertung nach den Zielen des Natur- und Landschaftschutzes kann wie nachfolgend tabellarisch vorgenommen werden. Die schematische Darstellung erfolgt dabei durch Einsetzen und gegenseitigem Vergleich von Flächengrößen, Grund- und Schutzwerten. Mit dem Grundwert gibt man die Bedeutung der allgemeinen Flächenausstattung für Naturhaushalt und Landschaftsbild an, während der Schutzwert ein Ausdruck für bestehenden oder aus fachlichen Gründen erforderlichen Schutz der Flächenausstattung ist.

Die Grundwerte reichen von Punktwert 1 für Flächen mit relativ geringem ökologischen Wert (Acker, wassergebundene Wege, Flächen ohne Bewuchs u.a.) bis Punktwert 5 für z.B. geschützte Landschaftselemente wie Heiden, Moore, Trockenrasen, Feuchtgebiete usw.

Der Schutzwert reicht von dem Punktwert 1,0 für Gebiete ohne Schutzvorschriften bis zu einem Punktwert 2,0 für bestehende oder geplante Naturschutzgebiete, Biotopkomplexe oder gleichwertige Flächen.

Das B-Plangebiet ist bis 1990 intensiv landwirtschaftlich genutzt worden (Pkt. 3.2). Aufgrund seiner vorhandenen Vegetationsdecke (intensiv genutzte Weide) und seiner Lage (an drei Seiten von Wald umgeben) wird einem Teil der Fläche (früher intensiv genutzte Weide) der Grundwert 2,5 zugerechnet. Der früher beackerte Teil hat, wiederum durch die Lage bedingt, die Wertigkeit 1,2 und den mit Wald bzw. Gehölzstreifen bestandenen Flächen kommen 3,5 Punkte zu. Die bereits parzellierten Grundstücke im Nordosten des Gebietes sind hier nicht gesondert behandelt worden, da sie noch keine wesentlichen Verbesserungen dem früheren Ackerland gegenüber (Großbäume u.ä.) aufweisen.

Durch seine Lage im Naturpark "Elbetal" und die enge Nachbarschaft zu den Naturschutzgebieten "Elbetaldünen bei Klein Schmölen" und "Löcknitz-Altlauf" wird für das Gebiet der Schutzwert 1,5 berechnet.

Hieraus ergibt sich folgende tabellarische Übersicht:

1. Bestand

Flächenausstattung	Größe (ha)	Grundwert	Schutzwert	Produkt
1	2	3	4	5
1.1 Intensiv genutzte Weide	2,10	2,5	1,5	7,88
1.2 Acker u.ä.	1,60	1,2	1,5	2,88
1.3 Wald, Gehölzstreifen	0,24	3,5	1,5	1,26
	3,94			12,02

2. Planung

Durch die geplanten Maßnahmen (Nutzungsänderung und Ausgleichsmaßnahmen) ändern sich die Grundwerte einiger Flächen. Dabei können auch Werte unter 1

gegeben werden, wenn es sich um auf Dauer vegetationslose und versiegelte Flächen handelt. Die Schutzwerte bleiben gleich.

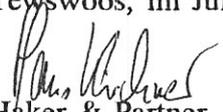
Flächenausstattung	Größe (ha)	Grundwert	Schutzwert	Produkt
1	2	3	4	5
2.1 Überbaubare Fläche (Wasser versickert im Gelände)	0,16	0,1	1,5	0,02
2.2 Verkehrsflächen (was- sergeb. Decken)	0,16	1,0	1,5	0,24
2.3 Gärten	1,41	2,0	1,5	4,23
2.4 Grünflächen (einschl. Knick)	0,15	2,0	1,5	0,45
2.5 Wald, Gehölzstreifen + Sukzessions-Flächen	2,06	4,0	1,5	12,36
	3,94			17,30

Die tabellarische Bewertung zeigt, daß der Eingriff durch das geplante Vorhaben mit den Maßnahmen der Grünordnung großzügig ausgeglichen wird.

Hinweis:

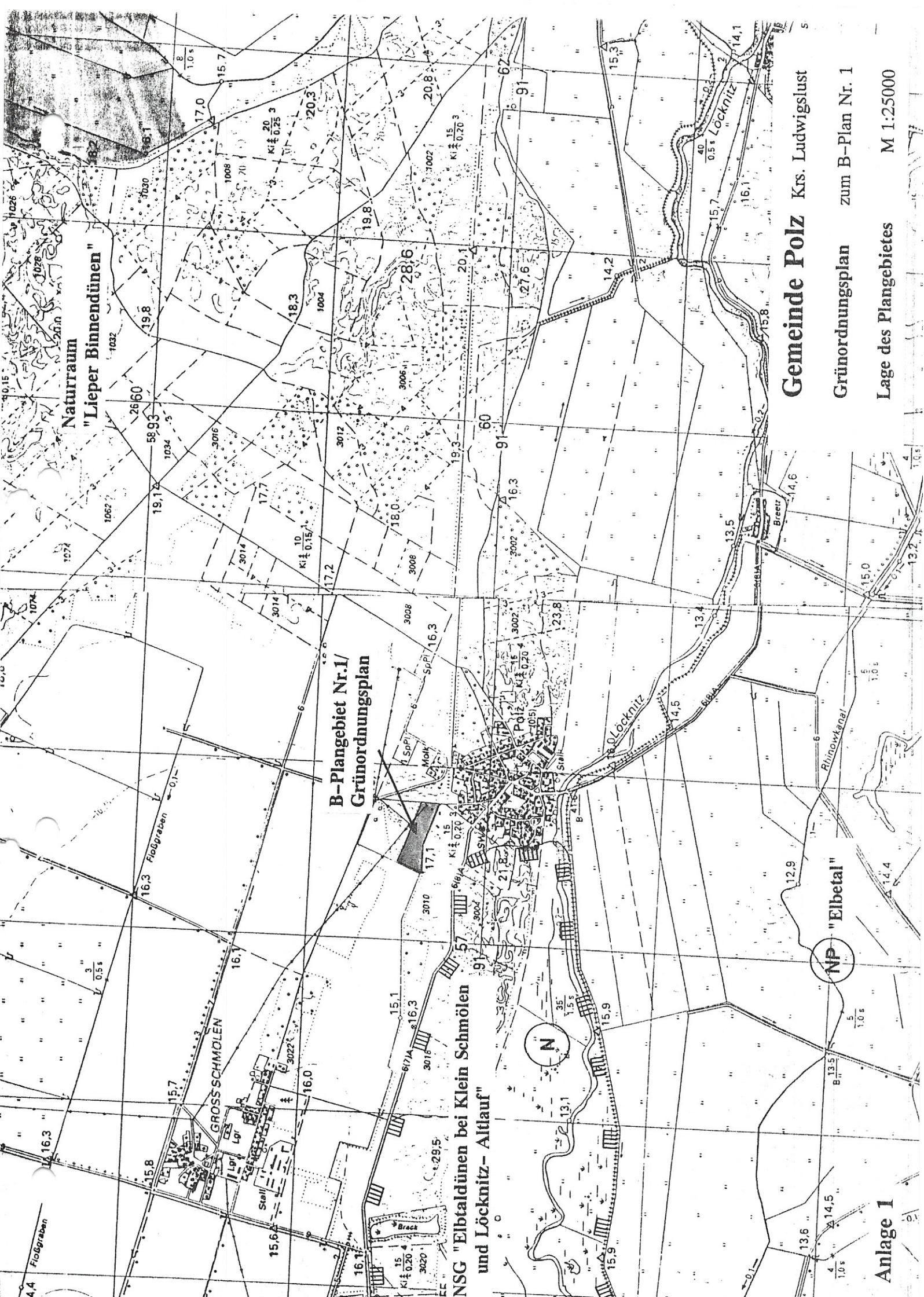
Obige tabellarische Eingriff/Ausgleich – Bewertung wurde unter Zuhilfenahme der im "Gemeinsamen Erlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" des Landes Schleswig – Holstein vom 2. Sept. 1987 gegebenen Anweisungen und Richtlinien durchgeführt, soweit dies für das aktuelle Vorhaben angebracht erschien. Ein Auszug dieses "Gemeinsamen Erlasses" ist diesem Grünordnungsplan als Anlage beigelegt.

Tewswoods, im Juli 1993


Haker & Partner
Hans Kirchner, Dipl.Ing




Runow (Bürgermeister)



Naturraum
"Lieber Binnendünen"

**B-Plangebiet Nr.1/
Grünordnungsplan**

**NSG "Elbaldünen bei Klein Schmölen
und Löcknitz- Altlauf"**

NP "Elbetal"

Gemeinde Polz Krs. Ludwigslust

Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 1

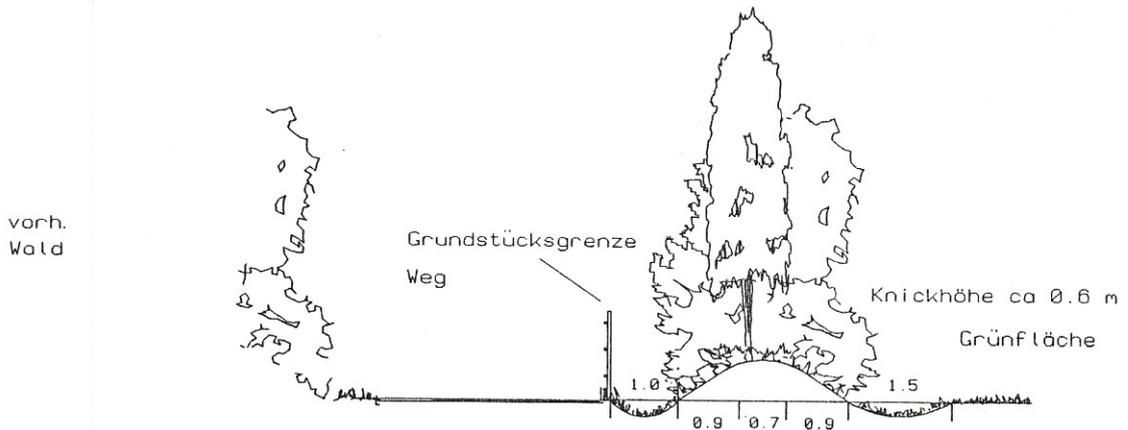
Lage des Plangebietes M 1:25000

Anlage 1

Gehölzgruppen (5 Stk.)

- ∅ = 2 St. Stieleiche, Quercus robur Hei.2xv.o.B 125-150
- ∅ = 3 St. Birke, Betula pendula Hei.2xv.o.B 125-150
- 1 = 20 St. Schlehe, Prunus spinosa l.Str.1xv.40-70
- 6 = 20 St. Brombeere, Rubus frutic. 1j.bew.Aust. -1/0 50-80

6	1	6
1	∅	1
6	1	6



Knickwall, Schnitt
(Schnitt B-B)

1	1	1	1	2	2	2	4	3	3	3	1	1	2	2	2	2	2	3	3	4	1	1	2	2	2	2	6	6	5	5	1	1	1	1	2	2	2	4	3	3
1	5	5	5	E	2	4	4	4	E	1	1	1	4	S	6	3	3	3	E	4	4	1	1	B	2	4	6	6	S	1	5	5	5	E	2	4	4	4	B	
5	5	5	5	5	2	2	2	4	3	3	4	4	4	6	6	6	3	3	3	4	4	4	3	3	3	4	4	4	6	5	5	5	5	5	2	2	2	4	3	

ca 40 m

Pflanzschema

Gesamtlänge des Knicks etwa 80 m
Pflanzabstand 1x1 m (1 Pflanze/m²)

Das gezeigte Beispiel der Artenverteilung und Gruppierung zueinander
1 x wiederholen

Hieraus ergeben sich folgende Mengen der jeweiligen Pflanzenarten:

Signatur	Anzahl	Art	Qualität
1	38 St.	Schlehe, Prunus spinosa	l.Str.1xv.40-70
2	48 St.	Weissdorn, Crat. monog.	l.Str.1xv.40-70
3	36 St.	Holzapfel, Malus sylvatica	l.Str.1xv.70-90
4	48 St.	Wildbirne, Pyrus communis	l.Str.1xv.40-70
5	36 St.	Espe (Zitterpappel), Populus tremula	2j.v.S. 1/1 30-50
6	18 St.	Brombeere, Rubus frutic.	1j.bew.Aust. -1/0 50-80
E	6 St.	Stieleiche, Quercus robur	Hei.2xv.o.B 125-150
B	6 St.	Buche, Fagus silvatica	Hei.2xv.o.B. 125-150
S	4 St.	Eberesche, Sorbus aucup.	Hei.2xv.o.B. 125-150

Beispiel einer Grassamenmischung für Landschaftsrasen:

Standort: alle Lagen, besonders in der freien Landschaft.

Aussaatmenge: 25 - 30 g/qm,
bei Spezialzüchtungen nur 25 g/qm

Zusammensetzung:	Grossbäume auf der Grünfläche im Gelände:
5% Agrostis tenuis	5 Stieleichen, Quercus robur
40% Festuca ovina	Hei.2xv.o.B. 150-175
20% Festuca rubra commutata	
15% Festuca rubra trichophylla	
5% Lolium perenne	
15% Poa pratensis	

Gemeinsamer Erlaß
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr und
des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
für Schleswig-Holstein.

3. Bestimmung der Ausgangssituation
(Landschaftsausgangswert)

Die vor Beginn einer Straßenbaumaßnahme bestehende Situation (Naturhaushalt und Landschaftsbild) wird als Landschaftsausgangswert erfaßt. Dieser wird durch die bestehenden ökologischen Faktoren bestimmt, die das Landschaftspotential bilden, sowie durch den bestehenden oder aus fachlichen Gründen erforderlichen Schutz einzelner Landschaftsräume mit ihren Landschaftsbestandteilen (z.B. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet).

Der Landschaftsausgangswert wird für die Fläche ermittelt, die unter 4.1 angesprochen ist (Straßeneingriffszone; Belastungszonen; Flächen außerhalb dieser Zonen, die durch Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen verändert werden).

Hierzu werden

- der Grundwert,
 - der Schutzwert und
 - die entsprechend betroffene Fläche in m²
- miteinander multipliziert. Die so ermittelten Einzelwerte sind zu addieren.

3.1 Grundwertermittlung

Der Grundwert stellt den ökologischen Wert dar, den die Landschaftsbestandteile nach Vielfalt und Seltenheit und unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben besitzen. Die qualitative Zuordnung der Grundwerte erfolgt nach einer Punkteskala von 1 bis 5, bezogen jeweils auf 1 m² Fläche. Für die Zuordnung der Landschaftsbestandteile gilt dabei die nachfolgende Auflistung.

Grundwert 5

- Flächen gem. § 8 Abs. 3 LPflegG, nämlich
 - Wald
 - Gewässer (einschließlich der Ufervegetation)
 - Moore
 - Sümpfe
 - Brüche
 - sonstige Feuchtgebiete
 - Heiden
 - Dünen
 - Trockenrasen(sofern sie nicht im Ausnahmefall durch Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen positiv beeinflusst werden können)
- Alle übrigen in der Biotopkartierung erfaßten und mit einer laufenden Nummer versehenen Biotope (sofern sie dabei nicht mit der Kennzeichnung "untere Grenze" bzw. mit der Wertung 3 versehen worden sind)

Grundwert 4

- Alle in der Biotopkartierung erfaßten und mit einer laufenden Nummer versehenen Biotope, die nicht höher bewertet worden sind (Kennzeichnung "untere Grenze" bzw. Wertung 3)
- Flächen gem. § 8 Abs. 3 LPflegG, die nicht höher bewertet worden sind
- Redder
- Alte Alleen, Baumreihen, Einzelbäume (Bezugsfläche: Traufbereich) und Feldgehölze
- Dauerbrache und Sukzessionsflächen
- 20 m Übergangs- und Schutzzone um die Flächen mit dem Grundwert 5

Grundwert 3

- Knicks - Bezugsbreite 5 m - der Klasse I nach dem Knick-Bewertungsrahmen (soweit nicht höher bewertet)
- Alleen, Baumreihen, Einzelbäume (Bezugsfläche: Traufbereich) und Feldgehölze (soweit nicht höher bewertet)
- Dauergrünland (soweit nicht höher bewertet)
- Standorte im Sinne des § 24 Abs. 1 und 2 LPflegG (soweit nicht höher bewertet)
- 20 m Übergangs- und Schutzzone um die Flächen mit dem Grundwert 4

Grundwert 2

- Knicks - Bezugsbreite 5 m - (soweit nicht höher bewertet)
- trockene Tümpel und Geländekuhlen (soweit nicht höher bewertet)
- extensivierte Ackerflächen
- 20 m Übergangs- und Schutzzone um die Flächen mit dem Grundwert 3

Grundwert 1

- Acker
- Vegetationsarme bebaute Flächen (u.a. auch wasser-gebundene Wege)
- 20 m Übergangs- und Schutzzone um die Flächen mit dem Grundwert 2

Grundwert 0

- Versiegelte und vergleichbar einzustufende Flächen

Anmerkung

Die Aufzählung der den einzelnen Grundwerten zugeordneten Landschaftsbestandteile ist nicht vollständig. Sie stellt nur die wesentlichen Beispiele dar. Andere hier nicht erfaßte Landschaftsbestandteile, insbesondere in Ortslagen, sind bei der Erarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplanes nach vergleichbaren Kriterien zuzuordnen.

Sofern in dem zu beurteilenden Bereich die Biotopkartierung noch nicht erfolgt ist, ist die "Anleitung zur Biotopkartierung Schleswig-Holstein" der Erfassung und Zuordnung nach Wertpunkten zugrunde zu legen. Entsprechendes gilt für den Knickbewertungsrahmen.

Sofern einzelne Flächen nach den vorstehenden Kriterien mehrfach zu bewerten sind, wird jeweils nur der höhere Wert einmal berücksichtigt. Mit 0 bewertete Flächen werden durch Übergangs- und Schutzzonen nicht aufgewertet.

3.2

Schutzwertermittlung

Der Schutzwert gibt den bestehenden oder aus fachlichen Gründen erforderlichen Schutz eines Gebietes, einer Einzelschöpfung der Natur oder eines Landschaftsbestandteiles wieder.

Schutzwert 2,0

- Bestehende und geplante Naturschutzgebiete (§ 16 LPflegG)
- bestehende und geplante Naturdenkmale (§ 19 LPflegG)
- alle übrigen in der Biotopkartierung erfaßten und mit einer laufenden Nummer versehenen Biotope
 - sofern sie dabei nicht mit der Kennzeichnung "untere Grenze" bzw. mit der Wertung 3 versehen worden sind (§ 20 LPflegG)

- bestehende und geplante Artenschutzgebiete (§ 30 LPflegG)
- bestehende und geplante Wasserschutzgebiete Zone I und II

Schutzwert 1,75

- Gebiete mit besonderer ökologischer Funktion (Ausweisung durch den Landschaftsrahmenplan)
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formen (Ausweisung durch den Landschaftsrahmenplan)
- bestehende und geplante Wasserschutzgebiete Zone III

Schutzwert 1,5

- Gebiete mit besonderer Erholungseignung (Ausweisung durch den Landschaftsrahmenplan)
- Erholungsschutzstreifen an Gewässern (durch § 40 LPflegG bzw. Verordnung festgelegt)
- bestehender und geplanter Erholungswald

Schutzwert 1,25

- Bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete (§ 17 LPflegG)
- Wasserschongebiete
- hochwassergefährdete Gebiete (Generalplan Deichverstärkung und Küstenschutz)
- Rohstoffsicherungsgebiete (Ausweisung im Landschaftsrahmenplan)

Schutzwert 1,0

- Keine besonderen Schutzvorschriften oder Schutzabsichten.

Anmerkung

Sofern einzelne Flächen nach den vorstehenden Kriterien mehrfach zu bewerten sind, wird jeweils nur der höhere Wert berücksichtigt.